

Verpackungs- und Lieferanweisung IBEDA GmbH & Co. KG (im folgenden **IBEDA** genannt)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches
2. Zweck und Geltungsbereich
3. Allgemeine Anforderungen an die Verpackung
4. Spezifische Anforderungen an die Verpackung
 - 4.1. Dichtungen
 - 4.2. Drehteile
 - 4.3. Schläuche
 - 4.4. Bedienungsanleitungen
 - 4.5. Faltschachteln
5. Lieferanschrift
6. Warenannahmezeiten
7. Lieferpapiere
8. Schlussbemerkung

1. Grundsätzliches

Nachhaltig & sicher – IBEDA zertifiziert nach ISO 9001 & ISO 14001

Ökologie und Ökonomie im Gleichgewicht

IBEDA ist sich seiner Verantwortung hinsichtlich Umweltschutz bewusst und versucht im Rahmen der Möglichkeiten, positiven Einfluss auf die Umweltbilanz zu nehmen.

Auch aus diesem Grunde sind wir nach ISO 14001 Umweltmanagementsystem zertifiziert. Das bedeutet, dass der aktive Umweltschutz im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im gesamten **IBEDA**-Management verankert ist und die wesentlichen Geschäftsprozesse in Bezug auf Umweltverträglichkeit beleuchtet und gestaltet werden.

IBEDA steht somit nicht nur für Sicherheit und exzellente Qualitätsprodukte, sondern auch für das ausgewogene Verhältnis zwischen Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit.

2. Zweck und Geltungsbereich

Diese Verpackungs- und Lieferanweisung soll dazu beitragen, die Prozesssicherheit für unsere Lieferpartner zu unterstützen. Es werden allgemein geltende Vereinbarungen und Regelungen dargestellt, die für externe Lieferpartner als Leitfaden für die Verpackung und Anlieferung gelten sollen. Durch die Einhaltung der Verpackungsanweisung werden qualitätsbestimmende Regelungen für den Lieferpartner als auch für die **IBEDA** allgemein gültig getroffen.

Es obliegt der Verantwortung des Lieferpartners sicherzustellen, dass alle gelieferten Artikel ordnungsgemäß und adäquat konserviert, geschützt, verpackt und gekennzeichnet sind, so dass diese ihren Zielort sicher erreichen.

Bei Nichteinhaltung der Verpackungsanweisung kann der Lieferpartner aufgefordert werden, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Zudem kann der Lieferpartner für jegliche zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Umpackarbeiten, dem Handhaben oder der Abfallentsorgung entstehen, sowie für Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackung, haftbar gemacht werden.

3. Allgemeine Anforderungen an die Verpackung

Die Wahl der Verpackungsart richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferpartner.

Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferpartners sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt, d. h. die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzung anzuliefern.

Transportverpackungen sollten eine sichere und einfache Handhabung während des Entladens sowie während des Transports mit Flurförderzeugen gewährleisten.

- Ausreichende Transportsicherung
- Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Jeder Artikel, der mit einer „Kennzeichnungspflicht“ klassifiziert ist, muss dauerhaft gekennzeichnet werden
- Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden
- Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern
- Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen
- Korrosionsempfindliche Teile sind für die Dauer des Transports und der Lagerung in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken. Die Art des verwendeten Korrosionsschutzmaterials richtet sich nach der Empfindlichkeit des Packguts, den Transportbedingungen, der Dauer des Transports, der Lagerung und den Lagerungsbedingungen
- Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 10 kg sein (siehe hierzu Pkt. 4 spezifische Anforderungen)
- Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist
- Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken

4. Spezifische Anforderungen an die Verpackung

4.1. Dichtungen

Das Etikett **muss** auf jedem Karton und Beutel folgende Angaben enthalten:
(Der Karton dient als Umverpackung, der Beutel als direkte Verpackung für das Produkt!)

- a. **IBEDA** Artikel Nummer/Compound Nummer mit Datenblatt
- b. Index
- c. Herstellungsdatum
- d. Kreditorennummer/Name
- e. Chargen Nummer, falls vorhanden
- f. Kennzeichnung, dass die Ware seitens des Lieferanten geprüft wurde (z. B. „GEPRÜFT“ Stempel), sofern vereinbart
- g. Verpackungseinheit
- h. Stückzahl

- ❖ **Luftpolsterverpackung!!!** Diese darf nicht beschädigt werden!
- ❖ Verpacken der Teile in UV beständige Beutel

4.2. Drehteile

Das Gewicht pro VE (Tüte) sollte 7 kg , pro VE (Karton) 10 kg nicht überschreiten.

Die Verpackung muss stabil, sicher und dem Produkt entsprechend gewählt werden.
Angaben auf den Zeichnungen (Bsp.: kein Schüttgut) sind unbedingt zu befolgen.

(Alles, was kein Schüttgut ist, sollte mit einem Aufkleber auf der Verpackung gekennzeichnet werden!!!)

Die Verpackung sollte recycelbar sein.



Angaben pro VE (Aufkleber):

Name des Lieferanten Kreditorennummer Artikelnummer Fertigungsindex Bezeichnung Herstellungsdatum Gewicht pro Stück/Gewicht gesamt falls möglich, Angabe des Versanddatums

Abweichungen hiervon sind mit **IBEDA** schriftlich zu fixieren.

Falls möglich, RFID oder Barcode anbringen (die Daten sind vorher mit **IBEDA** abzugleichen)

4.3 Schläuche

Bitte beachten sie, dass Elastomere bei der Auslieferung nicht älter als 1 Jahr sein dürfen!

(Siehe DIN 7716 Kautschuk und Gummierzeugnisse und DIN 20066 Hydraulikschlauchleitungen)

4.4 Bedienungsanleitungen

750 Stk. im Karton

Gewicht pro Karton max. 5 kg

4.5 Faltschachteln

2000 Stk. im Karton

Gewicht pro Karton max. 10 kg

5. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Lieferanschrift und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

6. Warenannahmezeiten

Montag bis Donnerstag: 07:15 bis 11:45 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitag: Nach Absprache

7. Lieferpapiere

Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizulegen. Die geforderten Angaben aus **IBEDA** Bestellungen (z.B. Art.-Nr. Abmessungen, Index etc.) müssen unbedingt auf dem Lieferschein dokumentiert sein.

Lieferpapiere sowie begleitende Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Herkunftsnachweise etc.) müssen in sauberer Form an das Wareneingangspersonal übergeben werden.

Handelt es sich um spezielle Anlieferungen (Reklamationen, Nacharbeit, etc.), so ist dies dem Lagerpersonal gesondert mitzuteilen. Sonderpapiere sind beizulegen.

8. Schlussbemerkung

Diese Verpackungsvorschrift soll dazu beitragen die Abläufe beim Lieferpartner und bei **IBEDA** aufeinander abzustimmen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Änderungen hieraus werden ihnen automatisch umgehend mitgeteilt.